



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660/ Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

372/07

1

Sitzungsvorlage

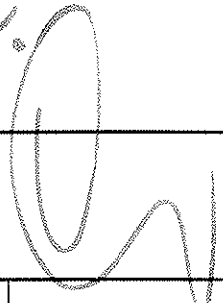
Datum: 25.11.2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadttrat	öffentlich	12.12.2007	
2.				
3.				
4.				

Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 30.12.1995 (in Kraft getreten am 30.12.1995) zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 18.12.2003 (in Kraft getreten am 01.01.2004) muss aufgrund von Änderungen im Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen neu gefasst werden. Die Änderungen des Landeswassergesetzes umfassen hauptsächlich die Belange der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser. Hier schließt der Gesetzgeber eine rechtliche Lücke, die den Städten und Gemeinden als Abwasserbeseitigungspflichtigen nunmehr die Möglichkeit gibt, den Anschluss- und Benutzungszwang auch für Niederschlagswasser durchzusetzen.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler basiert auf der vom Städte- und Gemeindebund ständig fortgeschriebenen Musterentwässerungssatzung, die den angeschlossenen Städten und Gemeinden kostenfrei zu Verfügung gestellt wird. Diese Mustersatzung wird laufend den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und den aus der Rechtsprechung erfolgten Urteilen angepasst.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wurde letztmalig im Jahre 2003 durch die 2. Nachtragssatzung geändert. Zwischenzeitlich wurde, nach Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Anpassung an die neuen Richtlinien der EU Wasserrahmenrichtlinie, im Mai 2005 das Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in weiten Bestandteilen überarbeitet und trat in seiner neuen Fassung am 03.05.2005 in Kraft.

Die neuen rechtlichen Grundlagen aus dem geänderten Landeswassergesetz führten vor allem zu einer neuen Paragraphenreihenfolge, so dass die in der Satzung erwähnten Verweise auf einzelne Paragraphen überarbeitet werden mussten. Die Gesetzesänderung veranlasste die Fachabteilung, über die technische und rechtliche Verbindlichkeit der Entwässerungssatzung ein Gutachten erstellen zu lassen. Hierzu wurde die Kommunal- und Abwasserberatung NRW, ein Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes, um eine rechtliche Bewertung der derzeit gültigen Entwässerungssatzung gebeten. Da die Stadt Eschweiler Mitglied der Kommunal- und Abwasserberatung ist, wurde dieses Gutachten kostenlos erstellt.

Demnach sind hauptsächlich die Querverweise auf die rechtlichen Grundlagen im Landeswassergesetz zu ändern. Des Weiteren sollten alle Verweise auf technische Vorschriften gänzlich entfallen. Neben weiteren redaktionellen Änderungen wurde vor allem auf die Neufassungen der Regelungen zur Abwasserbeseitigungspflicht von Niederschlagswasser reagiert.

Schließlich schlägt die Kommunal- und Abwasserberatung NRW auch in Bezug auf die bisherige Regelung zu Druckentwässerungsnetzen aus rechtlichen Gründen vorsorglich eine Klarstellung zu § 2 Nr. 8 vor, um eine satzungsrechtliche Gleichbehandlung mit Anliegern in Freispiegelentwässerungsnetzen herzustellen.

Anlage:

1. Neufassung der Entwässerungssatzung
2. Synopse zur Änderung der Entwässerungssatzung

Der Bürgermeister

Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Präambel

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 7 LWG NRW das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen einschl. der Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben.

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt vom 05.04.1990 geregelt ist. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.

7. Anschlussleitungen:
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen.

Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen

14. Abflusslose Gruben:

Abflusslose Gruben sind Gruben, die in sich dicht sein müssen und in denen das gesamte Abwasser (kein Niederschlagswasser) des Grundstückes einzuleiten ist. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt solche Gruben anzuzeigen; sonstige Vorschriften für den Bau und Betrieb solcher Gruben bleiben unberührt.

Diese Gruben werden nach geregelten Vorgaben von der Stadt bzw. in ihrem Auftrag entleert. Bei Besonderheiten, wie vorzeitige Füllung, hat der Grundstückseigentümer die Leerung bei der Stadt zu beantragen. Die Gruben müssen jederzeit gut erreichbar sein.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in zumutbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Anschlussberechtigt sind auch Grundstücke, auf denen sich abflusslose Gruben befinden.
- (2) Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer (bzw. zumutbarer) Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Diese gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Absatz 2 Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV KW 39), in Verbindung mit § 5 (3 u. 4) der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 05.04.1990 ausgeschlossen war. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drain- Kühl- und Quellwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. Sonstige Abfälle aus Schlachtungen und Tierkörperverwertung;
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-LuftGemische entstehen können;
16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
18. Tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35° C
 - b) ph-Wert 6,5 - 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe 10 ml/l
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) direkt abscheidbar 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt 300 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar 50 mg/l
 - b) gesamt 100 mg/l
 - c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel. (als TOC)

10 g/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l

Cobalt (Co)	2	mg/l
Kupfer (Cu)	1	mg/l
Nickel (Ni)	1	mg/l
Selen (Se)	2	mg/l
Silber (Ag)	1	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1	mg/l
Zinn (Sn)	5	mg/l
Zink (Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen (Al), (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)	

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat (SO_4)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)	50mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfgefährliche halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung	100 mg/l
--	----------

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstellen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
- (2) Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, um seine Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Absatz 1c LWG NRW zu erfüllen, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen; sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 5 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 28.12.1995 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat seine Entwässerungsanlage und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und den geltenden Regeln der Technik auszuführen und insbesondere hat er geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des

Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitungen und falls erforderlich die Lage eventueller Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau-, -sanierungsmaßnahmen beauftragt die Stadt. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler zu ersetzen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen außerhalb von Maßnahmen des Absatzes (5) beauftragt der Grundstückseigentümer. Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt erfolgen.

Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt in den unter § 14 genannten Fristen schriftlich zu beantragen. Hierüber wird eine schriftliche Genehmigung mit den für die Baudurchführung erforderlichen Auflagen seitens der Stadt erteilt.

Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den Vorgaben der VOB vier Jahre. Falls von übergeordneten Straßenbaulastträgern (B-, L- und K-Straßen) andere Fristen gefordert werden, gelten diese. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlussleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei Arbeiten in Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind der Stadt Eschweiler spätestens 2 Monate vor Arbeitsbeginn für die erforderliche Aufbruchgenehmigung (Gestattung) folgende Unterlagen einzureichen:

- 1. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1-fach,
- 2. Katasterplan)
- 3. Lageplan) 3-fach
- 4. Straßenquerprofil)

Vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaulastträger darf die Anschlussleitung nicht hergestellt werden.

Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Sollte diese Abnahmebescheinigung nicht vorliegen, ist die Kanalleitung mittels einer Kanal-TV-Anlage zu durchfahren. Die Bilddokumentation nach ATV-Blatt M 143 ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen.

- (7) Die Unterhaltung der Anschlussleitungen bis zur städt. Abwasseranlage einschließlich Anschlussstutzen obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt vorbereitet werden.

§ 14

Anzeige-, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat an der offenen Baugrube zu erfolgen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Er verschließt die Anschlussleitung auf eigene Kosten.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW) (GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht ansprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung

der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 - 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit

den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - 7 § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 8. § 12 Absatz 2
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 11. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 12. § 18 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .12.2007

Bertram
Bürgermeister

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler	Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
Präambel	Präambel
Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254) sowie des § 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW S.254) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.12.1995 beschlossen.	<u>Aufgrund</u> der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), <u>in der zurzeit geltenden Fassung</u>, und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), <u>in der zurzeit geltenden Fassung</u>, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen. (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrich-	(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst <u>gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 7 LWG NRW</u> das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen. (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrich-

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
tung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.	tung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.	(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Satzung bedeuten:	Im Sinne dieser Satzung bedeuten:
1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.	1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser <u>im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.</u>
2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.	3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. 6. Öffentliche Abwasseranlage: Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen einschl. der Entsorgung des Abwassers aus abflußlosen Gruben. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt vom 05.04.1990 geregelt ist. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlußstutzen noch die Anschlußleitungen. 7. Anschlußleitungen: a) Grundstücksanschlußleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.	4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. 6. Öffentliche Abwasseranlage: Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen einschl. der Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt vom 05.04.1990 geregelt ist. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen. 7. Anschlussleitungen: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
b) Hausanschlußleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlußleitung. 8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören - mit Ausnahme der Hausanschlußleitungen in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt - nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.	b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von <u>der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</u> 8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören -nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, <u>sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</u>

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. 11. Anschlußnehmer: Anschlußnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend. 12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen läßt. 13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen 14. Abflußlose Gruben: Abflußlose Gruben sind Gruben, die in sich dicht sein müssen und in denen das gesamte Abwasser (kein Niederschlagswasser) des Grundstückes einzuleiten ist. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt solche Gruben anzuzeigen; sonstige Vorschriften für den Bau und Betrieb solcher Gruben bleiben unberührt.	10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. 11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend. 12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt. 13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen 14. Abflusslose Gruben: Abflusslose Gruben sind Gruben, die in sich dicht sein müssen und in denen das gesamte Abwasser (kein Niederschlagswasser) des Grundstückes einzuleiten ist. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt solche Gruben anzuzeigen; sonstige Vorschriften für den Bau und Betrieb solcher Gruben bleiben unberührt.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
Diese Gruben werden nach geregelten Vorgaben von der Stadt bzw. in ihrem Auftrag entleert. Bei Besonderheiten, wie vorzeitige Füllung, hat der Grundstückseigentümer die Leerung bei der Stadt zu beantragen. Die Gruben müssen jederzeit gut erreichbar sein.	Diese Gruben werden nach geregelten Vorgaben von der Stadt bzw. in ihrem Auftrag entleert. Bei Besonderheiten, wie vorzeitige Füllung, hat der Grundstückseigentümer die Leerung bei der Stadt zu beantragen. Die Gruben müssen jederzeit gut erreichbar sein.
§ 3 Anschlußrecht	§ 3 Anschlussrecht
Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlußrecht).	Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
§ 4 Begrenzung des Anschlußrechts	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts
(1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasseranlage in zumutbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Anschlußberechtigt sind auch Grundstücke, auf denen sich abflußlose Gruben befinden. (2) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in zumutbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Anschlussberechtigt sind auch Grundstücke, auf denen sich abflusslose Gruben befinden. (2) <u>Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer (bzw. zumutbarer) Nähe des Grundstücks, wenn</u>

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
§ 5 Anschlußrecht für Niederschlagswasser (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV KW 39), in Verbin-	<u>über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.</u> (3) <u>Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</u> § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Absatz 2 Satz 1 LWG <u>NRW</u> dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV KW 39), in Verbin-

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
dung mit § 5 (3 u. 4) der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 05.04.1990 ausgeschlossen war.	dung mit § 5 (3 u. 4) der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 05.04.1990 ausgeschlossen war. <u>Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</u>
§ 6 Benutzungsrecht	§ 6 Benutzungsrecht
Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder	(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Obersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen können;	4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Obersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Obersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen können;	5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Obersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; 6. radioaktives Abwasser; 7. Inhalte von Chemietoiletten; 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; 10. Silagewasser; 11. Grund-, Drain- Kühl- und Quellwasser; 12. Blut aus gewerblichen Schlachtungen; 13. Sonstige Abfälle aus Schlachtungen und Tierkörperverwertung 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft Gemische entstehen können; 16. Emulsionen von Mineralölprodukten;	5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; 6. radioaktives Abwasser; 7. Inhalte von Chemietoiletten; 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; 10. Silagewasser; 11. Grund-, Drain- Kühl- und Quellwasser; 12. Blut aus Schlachtungen; 13. Sonstige Abfälle aus Schlachtungen und Tierkörperverwertung; 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft Gemische entstehen können; 16. Emulsionen von Mineralölprodukten;

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte; 18. Tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung. (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind: 1. Allgemeine Parameter a) Temperatur 35° C b) ph-Wert 6,5 - 10,0 c) Absetzbare Stoffe 10 ml/l 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409, Teil 17) 250 mg/l	17. Medikamente und pharmazeutische Produkte; 18. Tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung. (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind: 1. Allgemeine Parameter a) Temperatur 35° C b) ph-Wert 6,5 - 10,0 c) Absetzbare Stoffe 10 ml/l 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) a) direkt abscheidbar- 100 mg/l b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt- 300 mg/l

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
3. Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l DIN 1999 Teil 1-6 beachten. b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l 4. Halogenierte organische Verbindungen a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l 5. organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	3. Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar 50 mg/l b) gesamt 100 mg/l c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l 4. Halogenierte organische Verbindungen a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l 5. organische halogenfreie Lösemittel <u>Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel. (als TOC) 5 g/l</u>

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
Antimon (Sb) 0,5 mg/l	Antimon (Sb) 0,5 mg/l
Arsen (As) 0,5 mg/l	Arsen (As) 0,5 mg/l
Barium (Ba) 5 mg/l	Barium (Ba) 5 mg/l
Blei (Pb) 1 mg/l	Blei (Pb) 1 mg/l
Cadmium (Cd) 0,5 mg/l	Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
Chrom (Cr) 1 mg/l	Chrom (Cr) 1 mg/l
Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l	Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
Cobalt (Co) 2 mg/l	Cobalt (Co) 2 mg/l
Kupfer (Cu) 1 mg/l	Kupfer (Cu) 1 mg/l
Nickel (Ni) 1 mg/l	Nickel (Ni) 1 mg/l
Selen (Se) 2 mg/l	Selen (Se) 2 mg/l
Silber (Ag) 1 mg/l	Silber (Ag) 1 mg/l
Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l	Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
Zinn (Sn) 5 mg/l	Zinn (Sn) 5 mg/l
Zink (Zn) 5 mg/l	Zink (Zn) 5 mg/l
Aluminium und Eisen (Al), (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)	Aluminium und Eisen (Al), (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)
7. Anorganische Stoffe (gelöst)	7. Anorganische Stoffe (gelöst)
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -H + NH ₃ -N) 100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ - H N + NH ₃ -N) 100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) 10 mg/l c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l e) Sulfat (SO ₄) 600 mg/l f) Sulfid 2 mg/l g) Fluorid (F) 50 mg/l h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) 10 mg/l c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l e) Sulfat (SO ₄) 600 mg/l f) Sulfid 2 mg/l g) Fluorid (F) 50 mg/l h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
8) Weitere organische Stoffe a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) 100 mg/l b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	8. Weitere organische Stoffe a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) 100 mg/l b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
9) Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung 100 mg/l	9. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung 100 mg/l
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und	(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlußleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstellen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.	dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstellen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
§ 8 Abscheideanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.	§ 8 Abscheideanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. (4) <u>Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</u>

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlußzwang). (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen; sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, <u>um seine Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Absatz 1c LWG NRW zu erfüllen</u>, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen; sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 5 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 05.04.1990 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verriegelt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. (7) Bei Neu- und Umbauten muß das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen. (8) Entsteht das Anschlußrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.	(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 5 der Entwässerungssatzung der Stadt vom <u>28.12.1995</u> unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verriegelt <u>verrieselt</u> oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen. (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
§ 10 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.	§ 10 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. <u>Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.</u>

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
§ 12	§ 12
Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.	(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, <u>hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.</u> Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde. (2) <u>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.</u> (3) <u>Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</u> (4) <u>Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</u>

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
§ 13 Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlußleitungen (1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlußleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlußleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlußleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlußleitungen verlegt werden. (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. (3) Der Grundstückseigentümer hat seine Entwässerungsanlage und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und den geltenden Regeln der Technik auszuführen und insbesondere hat er geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. (4) Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlußleitungen und falls erforderlich die Lage eventueller Kontrollschächte bestimmt die Stadt. (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschluß-	§ 13 Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen (1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. (3) Der Grundstückseigentümer hat seine Entwässerungsanlage und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und den geltenden Regeln der Technik auszuführen und insbesondere hat er geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. (4) Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitungen und falls erforderlich die Lage eventueller Kontrollschächte bestimmt die Stadt. (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von An-

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
leitungen im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau-, -sanierungsmaßnahmen beauftragt die Stadt. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler zu ersetzen. (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlußleitungen außerhalb von Maßnahmen des Absatzes (5) beauftragt der Grundstückseigentümer. Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt erfolgen. Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Hierüber wird eine schriftliche Genehmigung mit den für die Baudurchführung erforderlichen Auflagen seitens der Stadt erteilt. Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den Vergaben der VOB vier Jahre. Falls von übergeordneten Straßenbaulastträgern (B-, L- und K-Straßen) andere Fristen gefordert werden, gelten diese. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlußleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei Arbeiten in Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind der Stadt Eschweiler spätestens 2 Monate vor Arbeitsbeginn für die erforderliche Aufbruchgenehmigung (Gestattung) folgende Unterlagen einzureichen: 1. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1-fach,	schlussleitungen im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau-, -sanierungsmaßnahmen beauftragt die Stadt. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler zu ersetzen. (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen außerhalb von Maßnahmen des Absatzes (5) beauftragt der Grundstückseigentümer. Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt erfolgen. Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt <u>in den unter § 14 genannten Fristen</u> schriftlich zu beantragen. Hierüber wird eine schriftliche Genehmigung mit den für die Baudurchführung erforderlichen Auflagen seitens der Stadt erteilt. Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den <u>Vorgaben</u> der VOB vier Jahre. Falls von übergeordneten Straßenbaulastträgern (B-, L- und K-Straßen) andere Fristen gefordert werden, gelten diese. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlussleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei Arbeiten in Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind der Stadt Eschweiler spätestens 2 Monate vor Arbeitsbeginn für die erforderliche Aufbruchgenehmigung (Gestattung) folgende Unterlagen einzureichen: 1. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1-fach,

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
2. Katasterplan) 3. Lageplan) 3-fach 4. Straßenquerprofil) Vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaulastträger darf die Anschlußleitung nicht hergestellt werden. Die Anschlußleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Sollte diese Abnahmebescheinigung nicht vorliegen, ist die Kanalleitung mittels einer Kanal-TV-Anlage zu durchfahren. Die Bilddokumentation nach ATV-Blatt M 143 ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen. (7) Die Unterhaltung der Anschlußleitungen bis zur städt. Abwasseranlage einschließlich Anschlußstutzen obliegt dem Grundstückseigentümer. (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.	2. Katasterplan) 3. Lageplan) 3-fach 4. Straßenquerprofil) Vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaulastträger darf die Anschlussleitung nicht hergestellt werden. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Sollte diese Abnahmebescheinigung nicht vorliegen, ist die Kanalleitung mittels einer Kanal-TV-Anlage zu durchfahren. Die Bilddokumentation nach ATV-Blatt M 143 ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen. (7) Die Unterhaltung der Anschlussleitungen bis zur städt. Abwasseranlage einschließlich Anschlussstutzen obliegt dem Grundstückseigentümer. (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.	(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss <u>in Abstimmung mit der Stadt</u> vorbereitet werden.
§ 14 Anzeige-, Abnahmeverfahren	§ 14 Anzeige-, Abnahmeverfahren
(1) Die Herstellung, Änderung, Reparatur oder Unterhaltung einer Anschlußleitung an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlußarbeiten zu beantragen. (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Er verschließt die Anschlußleitung auf eigene Kosten.	(1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. <u>Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat an der offenen Baugrube zu erfolgen.</u> (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Er verschließt die Anschlussleitung auf eigene Kosten.
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (Bau0 NW) (GV NW 982).	(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze <u>3 bis 6</u> der Bauordnung für das Land NRW vom <u>01.03.2000</u> (Bau0 NW) (GV NRW S. <u>255</u>).

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.	(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.
§ 16 Indirekteinleiterkataster	§ 16 Indirekteinleiterkataster
(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.	(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.	(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
§ 17 Abwasseruntersuchungen	§ 17 Abwasseruntersuchungen
(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.	(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.	(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.
§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht	§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.	(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen <u>und Hausanschlussleitungen</u> zu erteilen.
(2) Die Anschlußnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht ansprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,	(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht ansprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen. (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.	5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen. (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. <u>Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist.</u> Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
§ 19 Haftung (1) Der Anschlußnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlußleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.	§ 19 Haftung (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.	§ 20 Berechtigte und Verpflichtete (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. § 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist. 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt. 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlußleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht	(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. § 21 Ordnungswidrigkeiten (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist. 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt. 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt. 7 § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben. 8. § 12 Absatz 2 die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut. 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert. 10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.	oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt. 7 § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben. 8. § 12 Absatz 2 die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut. 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert. 10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
11. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt. 12. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt. (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.	11. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt. 12. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt. (1) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt. (2) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
§ 22 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.	§ 22 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.